

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Tuttlingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (BGI. S. 581/ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55) i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 02.03.2010 (GBI. S. 333 ff), hat der Gemeinderat am 15.12.2014, zuletzt geändert am 18.11.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz (FwG))

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen erstattet (§ 16 Abs. 1 und 4 FwG).

- (2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird, eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Veranstaltungsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Es wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche **jährliche** Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 (FwG) als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	2.160 €
Stv. Gesamtkommandant	90 €
Abteilungskommandant Tuttlingen	900 €
Abteilungskommandant Möhringen	540 €
Abteilungskommandant Nendingen	270 €
Abteilungskommandant Eßlingen	180 €
Stv. Abteilungskommandant Tuttlingen	240 €
Stv. Abteilungskommandant Möhringen	120 €
Stv. Abteilungskommandant Nendingen	60 €
Stv. Abteilungskommandant Eßlingen	30 €
Stadtjugendwart	250 €
Jugendwart Abteilung Tuttlingen	250 €
Jugendwart Abteilung Möhringen	250 €
Jugendwart Abteilung Nendingen	250 €
Jugendwart Abteilung Eßlingen	250 €

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche **jährliche** Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für funktionsbedingten Mehraufwand:

Gesamtkommandant	1.440 €
Stv. Gesamtkommandant	60 €
Abteilungskommandant Tuttlingen	600 €
Abteilungskommandant Möhringen	360 €
Abteilungskommandant Nendingen	180 €
Abteilungskommandant Eßlingen	120 €
Stv. Abteilungskommandant Tuttlingen	160 €
Stv. Abteilungskommandant Möhringen	80 €
Stv. Abteilungskommandant Nendingen	40 €
Stv. Abteilungskommandant Eßlingen	20 €
Schriftführer Feuerwehrausschuss	50 €
Schriftführer Abteilung Tuttlingen	75 €
Schriftführer Abteilung Möhringen	75 €
Schriftführer Abteilung Nendingen	75 €
Schriftführer Abteilung Eßlingen	75 €
Kassenverwalter Abteilung Tuttlingen	200 €
Kassenverwalter Abteilung Möhringen	100 €
Kassenverwalter Abteilung Nendingen	75 €
Kassenverwalter Abteilung Eßlingen	50 €
Gerätewart Abteilung Möhringen	250 €
Gerätewart Abteilung Nendingen	175 €
Gerätewart Abteilung Eßlingen	75 €
Atenschutzgerätewart Abteilung Möhringen	50 €
Atenschutzgerätewart Abteilung Nendingen	50 €

Atemschutzgerätewart Abteilung Eßlingen	50 €
Pressearbeit	150 €
Webmaster	150 €

§ 4

Entschädigung für sonstige Dienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen erhalten für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Dieser einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Dienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6

Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

- (1) Die Stadt Tuttlingen übernimmt pro Jahr die kompletten Kosten von bis zu vier LKW-Führerscheinen der Klasse C für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr.

(2) Die komplette Kostenübernahme wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss, nach Empfehlung des jeweiligen Abteilungsausschusses, die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Tuttlingen, 20.12.2014

Michael Beck
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.11.2019. Inkrafttreten: 01.01.2020